

93. 1. Sind für die Haftung eines richterlichen Beamten aus seiner Amtsführung im Gebiete des rheinischen Rechtes die Vorschriften des preussischen Allgemeinen Landrechtes maßgebend?

2. Ist der Art. 505 Code de procédure civile noch gegenwärtig gültig, und bezieht er sich auch auf die Thätigkeit des Richters in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit?

II. Civilsenat. Ur. v. 7. März 1899 i. S. preuß. Fiskus (Kl.) w. de N. (Bekl.). Rep. II. 384/98.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Bei dem Tode des Gerichtsschreibers D. zu E. stellte es sich heraus, daß derselbe mehrere Unterschlagungen begangen, unter anderem auf das Spartassenbuch des Entmündigten M. am 17. April 1895 von dessen ausstehenden Geldern den Betrag von 700 M erhoben hatte, nachdem am Mittage desselben Tages der Assessor de N. das Spartassenbuch in Höhe dieses Betrages in Kurs gesetzt hatte. Von den erhobenen 700 M schickte D. die Summe von 447,50 M an die Stadt D. als fällige Pflegekosten für den Entmündigten M., deckte die Gerichtskosten mit 34,50 M und verwandte den Rest von 218,50 M für sich. Wegen dieses Betrages erhob der Vormund des Entmündigten M. gegen den Justizfiskus Klage. In diesem Prozesse verkündete der Justizfiskus dem Assessor de N. den Streit, worauf sich dieser jedoch nicht erklärte. Durch Urteil des Landgerichts zu Aachen vom 12. Dezember 1896 wurde der Justizfiskus zum Ersatze des Betrages von 218,50 M nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 31. Januar 1896 kostenfällig verurteilt. Auf Grund dieses Urteils zahlte der Fiskus an den Kläger im ganzen den Betrag von 286,66 M.

Nunmehr erhob der Justizfiskus gegen den Assessor de N. Klage auf Zahlung der 286,66 M nebst Zinsen, mit der Begründung, daß der Beklagte sich bei der Inkurssetzung des Spartassenbuches einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht und dadurch den dem Fiskus erwachsenen Schaden verursacht habe, den er nach Artt. 1382. 1383 B.G.B. ersetzen müsse. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, und die vom Fiskus eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Obgleich der Wert des Streitgegenstandes nur 286,66 *M* beträgt, ist die Revision auf Grund des § 70 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 39 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für zulässig zu erachten. Der erhobene Klageanspruch fällt nämlich unter die in Ziff. 3 des § 39 des letzterwähnten Gesetzes aufgeführten „Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen“. Vgl. über den Sinn dieser allerdings nicht ganz klaren Fassung die Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Februar 1883 in Gruchot's Beiträgen Bd. 28 S. 463.¹

Die Revision konnte jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Zunächst ist die Aufstellung der Revision, daß für die civilrechtliche Verantwortlichkeit auch des in der Rheinprovinz angestellten Staatsbeamten lediglich die Vorschriften der §§ 88—90 A.L.R. II. 10 maßgebend seien, als unrichtig zu bezeichnen. Diese Vorschriften sind in der Rheinprovinz nicht publiziert, und der erkennende Senat hat wiederholt die Anschauung, daß den das sogenannte innere Staatsrecht betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts auch ohne besondere Publikation in der Rheinprovinz Geltung zuerkannt werden müsse, als ungerechtfertigt zurückgewiesen.

Vgl. Urteil vom 10. Juli 1888, Rep. II. 126/88 (mitgeteilt in der Zeitschrift von Buchelt, Bd. 19 S. 649).

Das Oberlandesgericht ist demnach mit Recht davon ausgegangen, daß für die Beurteilung des in Rede stehenden Schadensersatzanspruches lediglich die in der Rheinprovinz geltenden französischen Gesetze in Betracht zu ziehen sind.

Die angegriffene Entscheidung stützt sich auf den Art. 505 Code de procédure civile, wonach ein richterlicher Beamter nur in den dort angeführten Fällen, deren keiner bei dem Beklagten zutrefte, wegen seiner amtlichen Thätigkeit in Anspruch genommen werden könne. Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß der Art. 505 noch gegenwärtig Gültigkeit hat, glaubt aber, daß er nur auf die Thätigkeit des Richters in der streitigen Gerichtsbarkeit, nicht auch auf die

¹ Vgl. auch Bd. 40 dieser Sammlung Nr. 53 S. 202.

in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, um welche es sich im vorliegenden Falle handle, bezogen werden könne. Die fortdauernde Gültigkeit des Art. 505 ergibt sich daraus, daß der § 14 des Einführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung nur die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze aufgehoben hat, jener Artikel aber eine materiellrechtliche Vorschrift über die Haftbarkeit des Richters enthält, welche daher bestehen geblieben und auch durch kein anderes Gesetz beseitigt worden ist. Mit zutreffender Begründung hat auch das Oberlandesgericht angenommen, daß der genannte Artikel sich nicht auf die amtliche Thätigkeit des Richters bei der Urteilsfällung und überhaupt in der streitigen Gerichtsbarkeit beschränke, sondern daß er die Verantwortlichkeit des Richters in Bezug auf seine gesamte Amtsführung, also auch soweit es sich um Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, habe regulieren und diese abweichend von den allgemeinen in den Artt. 1382 flg. B.G.B. für außerkontraktliches Verschulden und Versehen aufgestellten Grundsätzen in engere Grenzen einschränken wollen. Diese Auffassung wird auch ganz allgemein von der französischen Doktrin und Rechtsprechung vertreten. Laurent (t. XX. nr. 444) sagt über die Haftbarkeit des Richters: „L'article 1382 n'est donc pas applicable aux magistrats; ils sont soumis à une responsabilité spéciale beaucoup moins sévère que celle qui pèse sur les hommes en général.“

Der Beklagte hat bei der amtlichen Handlung der Wiederintursetzung des Sparkassenbuches und Aushändigung desselben an den Gerichtsschreiber die Funktionen des Vormundschaftsrichters ausgeübt. Die auch in der Rheinprovinz geltende preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 enthält keine besondere Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters; es muß daher in dieser Hinsicht auf die Grundsätze des Landesrechts zurückgegangen werden. Dernburg (Vormundschaftsrecht § 22 a. E.) spricht zutreffend aus, daß im Gebiete des französischen Rechtes der Vormundschaftsrichter nur nach den Grundsätzen über prise à partie (Artt. 505 flg. Code de procédure civile) wegen Dolus und grober Fahrlässigkeit in Anspruch genommen werden könne.

Es kann nun allerdings nicht verkannt werden, daß der Art. 505 a. a. D. sich nur auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Richter und den Privatpersonen, welche durch seine amtlichen Handlungen betroffen

werden, beziehen soll, wogegen es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite um das Rechtsverhältnis des angestellten Richters dem Staate gegenüber, welcher ihn angestellt hat, handelt. Allein wenn man den Grund und Zweck der Einschränkung der richterlichen Haftbarkeit ins Auge faßt, welcher wesentlich darin besteht, dem Richter im Interesse der öffentlichen Ordnung seine amtliche Thätigkeit zu erleichtern, so kann man nicht daran zweifeln, daß das französische Recht die im Art. 505 ausgesprochenen Grundsätze auch auf das Rechtsverhältnis des richterlichen Beamten dem Staate gegenüber angewendet wissen will.

Der rechtliche Gesichtspunkt des Mandates und die Vorschrift des Art. 1992 B.G.B. über die Haftbarkeit des Bevollmächtigten gegenüber dem Machtgeber kann für die gegenwärtige Sache nicht in Betracht kommen, weil auf die öffentlichrechtliche Wirksamkeit eines richterlichen Beamten und seine einzelnen Amtshandlungen die Grundsätze der privatrechtlichen Vollmachtserteilung von Seiten des Staates nicht angewendet werden können.

Die Abweisung der Klage rechtfertigt sich sonach aus den angeführten Gründen, und es bedarf nicht des Eingehens auf die schließliche eventuelle Feststellung des Oberlandesgerichts, daß es, wenn man auch nach den Artt. 1382. 1383 B.G.B. prüfen wolle, ob eine schuldhafte Schadenszufügung vorliege, an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem dem Fiskus erwachsenen Schaden und der Wiederinkurssetzung des Buches fehle." . . .